

# **A n s c h l u ß b e d i n g u n g e n**



von Brandmeldeanlagen  
an die Übertragungsanlage  
des **Ennepe- Ruhr- Kreises**

Ort: Schwelm, den.

01.04.07

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
- 1.3 Zugang zum Objekt
  
- 2. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen**
  
- 3. Brandmeldezentrale (BMZ )**
  
- 4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)**
  - 4.1 Freischaltelement
  
- 5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**
  
- 6. Brandmelder**
  - 6.1. Nichtautomatische Brandmelder
    - 6.1.1 Projektierung
    - 6.1.2 Melder in Treppenträumen
    - 6.1.3 Kennzeichnung
  - 6.2. Automatische Brandmelder
    - 6.2.1 Projektierung
    - 6.2.2 Melder in Zwischendecken
    - 6.2.3 Melder in Doppelböden
    - 6.2.4 Melder in Abluft- oder Kabelschächten
    - 6.2.5 Kennzeichnung
  
- 7. Anschaltungen von sonstigen Brandschutzeinrichtungen**

- 7.1 Sprinklerlöschanlagen
- 7.2 CO<sub>2</sub> - Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen
- 7.3 Klimaanlage
- 7.4 Entrauchungsanlagen
- 7.5 Aufzugsanlagen

## **8. Orientierungspläne**

- 8.1. Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- 8.2. Feuerwehrlaufkarten
- 8.3. Gestaltungshinweise
- 8.4. Weitere Lage- und Übersichtspläne

## **9. Inbetriebnahme / Abnahme**

## **10. Wartung und Instandhaltung**

## **11. Betrieb**

## **12. Bauliche und betriebliche Änderungen**

## **13. Weitere Bedingungen**

## **1. Allgemeines**

## **1.1 Geltungsbereich**

Diese Anschlußbedingungen regeln Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Kreisleitstelle **des Ennepe- Ruhr- Kreises.**

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

## **1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)**

BMA sind, soweit im folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN / VDE 0100, 0800, 0833

DIN 14661 , 14662, 14675

EN 54

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS, nach EN 54-13 geprüft und zugelassen sein.

Die Konzeption der Brandmeldeanlage mit ihren Schutzzielen ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sie darf nur von Fachfirmen entsprechend DIN 14675, Absatz 4.2.1 und 3.2 geplant, errichtet und Instandgehalten werden.

Die Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle ( VdS, TÜV, Dekra ) ist vorzulegen.

## **1.3 Zugang zum Objekt**

Der Gebäudezugang ist durch eine Rundumkennleuchte oder Blitzleuchte, die bei Brandalarm automatisch durch die Brandmeldezentrale angesteuert wird, kenntlich zu machen. Die Kennleuchte ist unmittelbar am Eingangsbereich zu installieren. Ist dieses nicht möglich, ist die Konzeption mit der Brandschutzdienststelle und oder der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Hat ein Objekt mehrere unabhängige Gebäude oder Brandabschnitte so muss jedes dieser Gebäude oder jeder Brandabschnitte mit eigenem Zugang mit einer Blitz- oder Rundumkennleuchte ausgestattet sein.

Die farbliche Kennzeichnung der Blitz- oder Rundumkennleuchten ergibt sich aus den Festlegungen der Städte.

Beamten der Feuerwehr der Städte des Kreises, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.

## **2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen**

Die Feuerwehr betreibt eine Übertragungsanlage auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen aufgeschaltet werden können.

Der Anschluß erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den zuständigen Konzessionsträger der Übertragungsanlage Fa. Siemens für die Städte Witten, Hattingen, Wetter, Sprockhövel, Herdecke und Breckerfeld, Fa. Bosch für die Städte Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm:

· **Siemens  
Building Technologies GmbH & Co. oHG  
Vertriebsniederlassung Wuppertal  
Rudolfstraße 8**

**42285 Wuppertal  
Tel.: 0202/ 4970, Fax 0202497400  
und für den Revisionär Fax 01802180111**

**oder**

**Bosch Sicherheitssysteme GmbH  
Vertriebsniederlassung Bochum  
Abtlg. SAL  
Wasserstrasse 221**

**44799 Bochum  
Tel.: 0234/95320**

zu richten.

Dem Antrag ist ein Lageplan des Objektes mit Standort der Brandmeldezentrale beizufügen.

Die Einholung der Genehmigung ist Sache des Konzessionärs.

Die Übertragungseinrichtung ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu montieren.

### **3. Brandmeldezentrale (BMZ)**

Die BMZ ist an der Feuerwehzufahrt im Eingangsbereich eines Objektes anzubringen. Ist dies nicht möglich, muss der Standort mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, gilt VDE 0833, Teil 1, Punkt 3.8.7. Danach sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung in nicht durch geschultes betriebliches Personal ständig besetzten Räumen befindet.

### **4. Feuerwehr - Schlüsseldepot (FSD)**

Bei Gebäuden, die mit einer Brandmeldeanlage versehen sind, muss für den Brandfall für die Feuerwehr eine jederzeitige, schnelle und gewaltfreie Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein.

Bei Abschluss des Grundstückes durch eine Toranlage ist ebenfalls eine gewaltfreie Zugangsmöglichkeit zu schaffen ( z.B. FSD Klasse 2 ) Alternativen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Über ein vom Verband der Sachversicherer zugelassenes Feuerwehr - Schlüsseldepot wird dieses sichergestellt. Es ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot mit der Schließung der jeweiligen Feuerwehr einzusetzen. Die Objektschlüssel sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereit zu stellen. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Der Betrieb des Feuerwehr - Schlüsseldepots setzt die Anerkennung einer „Privatrechtlichen Vereinbarung“ zwischen der jeweiligen Stadt und dem Betreiber voraus.

Der Tresoralarm des Feuerwehr - Schlüsseldepots ist zu einer dauernd besetzten Stelle weiterzuschalten. Ist eine derartige Stelle örtlich nicht vorhanden, so kann die Weiterschaltung auf ein Überwachungsinstitut oder eine gleichwertige Service-Leitstelle erfolgen.

#### **4.1 Freischaltelement**

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, muß ein VdS- anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein.

Es sind Freischaltelemente mit den Schließungen der Feuerwehren des Ennepe- Ruhr- Kreises einzusetzen.

Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldeanlage anzuschalten.

Der Anbringungsort des Feuerwehr - Schlüsseldepots und des Freischaltelements ist mit der Brandschutzdienststelle und oder der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

## **5. Feuerwehr- Bedienfeld (FBF)**

Zur Bedienung der Brandmeldezentrale ist in deren unmittelbarer Nähe ein Feuerwehr - Bedienfeld ( FBF ) nach DIN 14661 zu installieren. Das Bedienfeld kann auch in der Nähe des Feuerwehrranzeigetableaus ( FAT ) angebracht werden.

Das Feuerwehrbedienfeld wird von der Errichterfirma geliefert und ist mit der Schließung „ Feuerwehr der jeweiligen Stadt.“ auszurüsten. Der erforderliche Halbzylinder ist bei der Firma, die von der Feuerwehr beauftragt ist, zu beziehen ( Auskunft gibt hier das Ergänzungsblatt der örtlichen Feuerwehr ) . Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

Das Feuerwehrranzeigetableau ( FAT ) kann als Digitalanzeige oder als Lageplantagebleau ausgeführt sein.

## **6. Brandmelder**

Einsatztaktische Gründe erfordern es, Anordnung und Aufteilung der Meldegruppen stets in Absprache mit der Brandschutzdienststelle und oder der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

### **6.1. Nichtautomatische Brandmelder**

#### **6.1.1 Projektierung**

Nicht automatische Melder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlösch-einrichtung. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefaßt werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenträumen befinden.

### **6.1.2 Melder in Treppenträumen**

In Treppenträumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehruzugang ausgehend nach unten oder nach oben in separaten Gruppen zusammen zu schalten. Dabei dürfen max. 5 Melder senkrecht übereinander in einer Gruppe zusammengefaßt werden.

### **6.1.3 Kennzeichnung**

Die Melder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 zu versehen.

Für jeden Melder ist ein „Außer Betrieb“-Schild bereitzuhalten.

## **6.2. Automatische Brandmelder**

### **6.2.1 Projektierung**

Automatische Brandmelder dürfen mit nichtautomatischen Brandmeldern **nicht** in eine Meldegruppe geschaltet werden.

Bei der Projektierung automatischer Melder sind Auflagen der Ordnungsbehörden und der Behörde des vorbeugenden Brandschutzes sowie bestehende Richtlinien, z.B. DIN / VDE-Richtlinien und Herstellerangaben, zu beachten.

Werden keine Melder mit Kenngrößenvergleich bzw. Mehrfachsensormelder eingesetzt, so müssen zur Vermeidung von Falschalarmen die Melder in Zweimelder- oder Zweigruppenabhängigkeit ( Betriebsart TM technische Maßnahmen ) geschaltet sein.

Sonderanwendungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

### **6.2.2 Melder in Zwischendecken**

Melder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte dauerhaft zu kennzeichnen, sie müssen eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten.

### **6.2.3 Melder in Doppelböden**

Über Melder in Doppelböden sind die darüberliegenden Fußbodenelemente entsprechend zu kennzeichnen. Evtl. erforderlich werden- des Hebewerkzeug ist vorzuhalten. Durch eine Kette sind die Elemente gegen Vertauschen zu sichern.

Sie müssen eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten.

### **6.2.4 Melder in Abluft- und Kabelschächten**

Für Melder in Abluftschächten, Kabelschächten o.ä. gilt sinngemäß **6.2.3**

### **6.2.5 Kennzeichnung**

Automatische Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Melder- nummern nach DIN 14675 so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters zu lesen ist. Melderanzeigen, die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (z.B. verdeckte Montage), sind durch Parallelanzeigen oder Sondertableaus kenntlich zu machen.

## **7. Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen**

An eine BMZ können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) angeschlossen werden.

### **7.1 Sprinkleranlagen**

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik ( DIN / VdS ) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldegruppe in der Brandmeldezentrale vorzusehen.

Meldegruppen für Strömungswächter dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

In jede Meldegruppe der Sprinklergruppen ist ein Prüfmelder einzubauen.

Nach einer Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

## **7.2 CO<sub>2</sub> - Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen**

Für die Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

## **7.3 Klimaanlageanlagen**

Die automatische Steuerung von Klimaanlageanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

## **7.4 Entrauchungsanlagen**

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

## **7.5 Aufzugsanlagen**

Automatische Steuerungen können gefordert werden

# **8. Orientierungspläne**

## **8.1. Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen**

Feuerwehrpläne dienen zur raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage. Deshalb müssen sie stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 und im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen und bei der Abnahme der Brandmeldeanlage in einfacher Ausfertigung der Brandschutzdienststelle zu übergeben. Darüber hinaus sind die Planvorlagen als Datei in PDF-Format der Leitstelle des Ennepe- Ruhr- Kreises unter der Adresse [f.schacht@leitstelle-en.de](mailto:f.schacht@leitstelle-en.de) zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sollten nicht kleiner als DIN A 4 und nicht größer als DIN A 3 sein. Darüber hinaus erforderliche Ausfertigungen sind den Ergänzungsblättern der jeweiligen Feuerwehr zu entnehmen.

## **8.2. Feuerwehrlaufkarten**

Pro Meldergruppe ist ein eigener Plan, DIN A 4, gemäß Muster, gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ in einem gesicherten Depot zu hinterlegen.

Die Pläne sind auf der Basis von Grundrißplänen zu erstellen und müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

- Standort
- Lauflinie als grüne Linie markiert
- Lage der Meldergruppe rot unterlegt
- Lage der Melder und Tableaus
- Melderart und Kennzeichnung
- Besondere Gefahrenhinweise
- Wenn vorhanden, Lage der Wandhydranten
- Sonstige, an der Brandmeldeanlage angeschalteten Zusatzeinrichtungen.

Die Pläne sind in Klarsichthüllen oder laminiert vorzuhalten.

## **8.3. Gestaltungshinweise**

Die Bildzeichen und Kennzeichnung sind nach DIN 14034, DIN 14095 und DIN 14675, Anhang K darzustellen.

## **8.4. Weitere Lagepläne und Tableaus**

Die Brandschutzdienststelle kann verlangen, dass weitere Pläne und Tableaus angebracht werden. Aus diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen ersichtlich sein.

Ein kompletter Satz Pläne ist der Brandschutzdienststelle bei Abnahme der Brandmeldeanlage zu übergeben.

## **9. Inbetriebnahme / Abnahme**

Vor dem Anschluß der BMA an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen des Ennepe- Ruhr- Kreises erfolgt eine Abnahme der Brandmeldeanlage.

Ein Abnahmetermin ist rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle zu vereinbaren.

Die Brandschutzdienststelle überprüft, ob die Konzeption der Brandmeldeanlage mit seinen Schutzziele diesen Anschlußbedingungen und den Auflagen der Ordnungsbehörden sowie den einschlägigen Richtlinien entspricht.

Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der v.g. Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die erste Abnahme durch die Brandschutzdienststelle ist kostenfrei. Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Anschlußbedingungen erforderlich werden, können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

Zur Abnahme müssen der Antragsteller, der Errichter und der Konzessionär sowie die Brandschutzdienststelle und die zuständige Feuerwehr anwesend sein.

Bei der Abnahme der BMA sind der Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Nachweis der Instandhaltung ( Kopie Instandhaltungsvertrag )
- Verzeichnis der in der Bedienung der BMZ geschulten Personen
- Verzeichnis der Entscheidungsbefugten Personen.

## **10. Wartung und Instandhaltung**

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen und weitere Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Bei schweren Mängeln, z.B. häufigen Falschalarmen, behält sich die Brandschutzdienststelle das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der Übertragungseinrichtung zu trennen.

## **11. Betrieb**

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der zuständigen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle erfolgen.

Dies gilt auch für eine nur kurzfristige Abschaltung zum Zwecke von Umbauten einzelner Bereiche oder eines Gesamtumbaus.

Revisionsalarme sind nur in Abstimmung mit der Servicestelle und auf besonderen Antrag beim Konzessionär zulässig.

Die Serviceleitstelle des Konzessionärs vereinbart mit dem Betreiber ein entsprechendes Codewort oder eine sonstige gegen Mißbrauch sichere Vereinbarung.

Werden Falschalarme durch die aufgeschaltete Brandmeldeanlage ausgelöst, hat der Betreiber die der Feuerwehr entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach dem Gebührentarif der Feuerwehrsatzung der einzelnen Städte des Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

## **12. Bauliche und betriebliche Änderungen**

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen,

## **13. Weitere Bedingungen**

Weitere, sich durch technische und oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.